

Annahmekriterien für überlassungspflichtige Abfälle der Stadt Ansbach und dem Landkreis Ansbach

Gültig ab dem 01.06.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Sinne einer unproblematischen Annahme von Abfällen für alle Kunden des Abfallbeseitigungsverbands Ansbach bitten wir Sie um Beachtung nachfolgender Annahme- und Rahmenbedingungen, sowie unserer Betriebsordnung.

Öffnungszeiten

Die Deponie ist Montag bis Freitag von **8:00 Uhr bis 16:30 Uhr** geöffnet. Anlieferungen müssen bis spätestens **16:00 Uhr** erfolgen. Abweichende Öffnungszeiten finden Sie im Downloadbereich unter Feiertagsverlegungen.

Künstliche Mineralfasern (KMF) und Asbest können nach telefonischer Terminvereinbarung zu nachfolgenden Zeiten angeliefert werden:

Montag bis Donnerstag: **8:30 Uhr – 11:30 Uhr** und **12:30 Uhr – 15:30 Uhr**

Freitag: **8:30 Uhr – 11:30 Uhr**

Nachfolgend aufgelistete Abfallarten werden auf der Deponie Im Dienstfeld kostenpflichtig zur Beseitigung angenommen:

1. Asbest (AVV 17 06 05*)

Unter dieser Abfallart versteht sich:

- Asbestzementabfälle (z.B. Wandverkleidung, Welldachplatten, Blumentröge)
- Abfälle mit schwach gebundenem Asbest (z.B. Spritzasbest, Leichtbauplatten, Asbestschnüre) werden nicht angenommen.
- Asbesthaltige Abfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt angeliefert werden.

Die Anforderungen an die Verpackung des o.g. Abfalls leitet sich aus den Anforderungen der Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 519 ab. Hierbei gilt u.a.:

Eine Annahme erfolgt nur in ordnungsgemäß verpackten zugelassenen Big-Bags. Die Big-Bags dürfen keine Beschädigungen aufweisen und ein maximales Gewicht von 1 t nicht überschreiten, ebenso müssen diese verschlossen sein. Zum Entladen müssen vier Schlaufen zugänglich sein.

Als Verpackung können eingesetzt werden:

- Big Bag: Maße ca. 90 x 90 x 110 cm
- Big Bag: Maße ca. 260 x 125 x 30 cm
- Big Bag: Maße ca. 320 x 125 x 30 cm

Die Gebühr für die Beseitigung von Asbest belaufen sich auf **256,00 € pro Gewichtstonne**, bis 200 kg wird eine Pauschale in Höhe von **25,00 €** verrechnet.

2. Künstliche Mineralfaserabfälle (KMF, AVV 16 06 03*)

Unter dieser Abfallart versteht sich:

- Künstliche Mineralfaserabfälle ohne Fremdbestandteile (Sortenrein)
- Eine Entsorgung von Akustikdeckenplatten („Odenwaldplatten“) ist auf der Deponie Im Dienstfeld nicht möglich.

Die Anforderungen an die Verpackung der o.g. Abfälle leitet sich aus den Anforderungen der Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 521 ab. Hierbei gilt u.a.:

Eine Annahme erfolgt nur in ordnungsgemäß verpackten zugelassenen Big-Bags. Die Big-Bags dürfen keine Beschädigungen aufweisen und ein maximale Füllmenge von 1 m³ nicht überschreiten, ebenso müssen diese Luftdicht verschlossen sein. Kleinmengen (2-3 Säcke) können Sie in reißfeste Müllsäcke anliefern, diese werden vor Ort von Ihnen in Big Bags umgeladen.

Als Verpackung können eingesetzt werden:

- Big Bag: max.220 x 140 cm

Die Gebühr für die Beseitigung von Künstliche Mineralfasern belaufen sich auf **445,00 € pro Gewichtstonne**, bis 200 kg wird eine Pauschale in Höhe von **25,00 €** verrechnet.

Hinweis

Eine Anlieferung von KMF bzw. Asbest kann nur nach telefonischer Terminabsprache stattfinden.

Für die Anlieferung von Asbest-/ und mineralfaserhaltigen Abfällen muss die Nachweisverordnung berücksichtigt werden. Falls diese von Privaten Haushaltungen als auch von Gewerbetreibenden, die ihre Abfälle selbst anliefern wollen, nicht durchführbar ist, muss die Anlieferung über einen Entsorgungsfachbetrieb erfolgen.

Unter der Jahresmenge von 2 Tonnen ist ein Entsorgungsnachweis nicht notwendig.

Es dürfen nur Abfälle aus dem Verbandsgebiet (Stadt Ansbach und Landkreis Ansbach) angeliefert werden.

3. gemischte Siedlungsabfälle (AVV 20 03 01)

Hierbei handelt es sich um Abfall, welcher aufgrund seiner Größe und Menge nicht in die Schwarze Tonne passt. Der angelieferte Abfall darf eine Kantenlänge von 1 m nicht übersteigen. Staubbörmiges Material darf nur gebunden angeliefert werden und erfordert vorherige telefonische Absprache.

Die Gebühr für die Beseitigung belaufen sich auf **184,00 € pro Gewichtstonne**, bis 200 kg wird eine Pauschale in Höhe von **25,00 €** verrechnet.

4. Sperrmüll (AVV 20 03 07)

Hierbei handelt es sich um Mengen und Größen welche bei den örtlichen Wertstoffhöfen abgewiesen worden sind. Eine kostenlose Entsorgung bei der Deponie Im Dienstfeld ist ausgeschlossen.

Die Gebühr für die Beseitigung belaufen sich auf **184,00 € pro Gewichtstonne**, bis 200 kg wird eine Pauschale in Höhe von **25,00 €** verrechnet.

5. gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen

Hierbei handelt es sich um Abfall welcher nicht mehr verwertbar ist und einer Beseitigung zugeführt werden muss. Vor einer Anlieferung muss der Abfallerzeuger die Verwertbarkeit des Materials prüfen. Monochargen von z.B. Holz, Kunststoff etc. werden abgewiesen.

„Im Bereich der Bau- und Abbruchabfälle müssen gemäß der neuen Gewerbeabfallverordnung nun Kunststoffe, Glas, Metalle, Holz, Dämmmaterial, Bitumengemische, Baustoffe auf Gipsbasis, Beton, Ziegel sowie Fliesen und Keramik getrennt entsorgt bzw. erfasst werden. Zudem müssen Sie als Erzeuger die getrennte Entsorgung dokumentieren, denn Sie sind verpflichtet die entsprechende Dokumentation auf Verlangen der zuständigen Behörden vorzulegen.“

Quelle: www.ernst-qun.de/gewerbeabfallverordnung.html, abgerufen am 16.03.2023

Die Gebühr für die Beseitigung belaufen sich auf **184,00 € pro Gewichtstonne**, bis 200 kg wird eine Pauschale in Höhe von **25,00 €** verrechnet.

6. folgende Abfälle werden bspw. nicht angenommen

Flüssigkeiten	Chemikalien	Altöl
Batterien	Krankenhausabfälle	Abbruchholz
Erdaushub	Grüngut	Schläuche, Schnüre, länger als 3 m
Elektrogeräte	Metall	Bauschutt

Falls Sie unsicher sind, bezüglich der Entsorgung Ihres Abfalls, bitten wir Sie nachfolgende Hilfestellungen in Anspruch zu nehmen.

Abfallratgeber Stadt Ansbach: <https://www.landkreis-ansbach.de/B%C3%BCrgerservice/Abfall/Abfall-ABC/>

Abfallratgeber Landkreis Ansbach: https://www.ansbach.de/media/custom/2595_4244_1.PDF?1638362834

Ferner gelten die **Betriebsordnung** und die **Gebührensatzung**. Diese finden Sie unter dem Downloadbereich.